



Digitalisierung von Familienleistungen

Eckpunkte für ein Gesetz

Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet uns, bis zum Jahr 2022 sämtliche Leistungen der Verwaltung auch digital anzubieten. Zugleich wollen wir Verwaltungsprozesse vereinfachen und schneller gestalten. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen entlastet werden. Diese sollen Standardinformationen möglichst nur einmal mitteilen müssen. Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer bilden den Ausgangspunkt der rechtlichen und technischen Überlegungen. Gleichzeitig sollen die beteiligten Behörden unter Wahrung eines rechtsstaatlichen und ordnungsgemäßen Verfahrens durch optimierte Prozesse entlastet werden.

Diese Grundgedanken liegen unseren Anstrengungen zur Digitalisierung von Familienleistungen zugrunde. Wir wollen aus vorhandenen Projekten erreichtes Know-how nutzen und über verstärkte projektübergreifende Kommunikation eine gemeinsame Lösung anstreben.

Mit dem Angebot *ElterngeldDigital* haben wir bereits eine Anwendung geschaffen, die es Eltern in Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Sachsen ermöglicht, ihren Elterngeldantrag elektronisch auszufüllen. Neben der Erweiterung des Angebots auf weitere Bundesländer wird 2020 auch die Möglichkeit geschaffen, sich elektronisch zu authentifizieren und die Daten unmittelbar und papierlos an die Elterngeldstellen zu übertragen. Mit ähnlichem Funktionsumfang startet 2020 mit *KinderzuschlagDigital* auch ein digitaler Antragsassistent für diese Leistung und erhöht damit ihre Zugänglichkeit für Bürgerinnen und Bürger.

Mit dem Angebot *Kinderleicht zum Kindergeld* testet die Freie und Hansestadt Hamburg gemeinsam mit der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit einen weiteren digitalen Piloten, mit dem die Eltern nach der Geburt ihres Kindes in einem Schritt den Namen ihres Kindes bestimmen, zusätzliche Geburtsurkunden und das Kindergeld nach dem EStG beantragen können.



Im Rahmen der OZG-Umsetzung wollen Bund und Länder (Federführung: Freie Hansestadt Bremen und BMFSFJ) mit dem Projekt *ELFE* (Einfach Leistungen für Eltern) die Vereinfachung der Antrags- und Bearbeitungsprozesse durch die Nutzung des einwilligungsbasierten Datenaustausches schaffen. Damit wird das Prinzip „Nicht die Bürger, sondern die Daten sollen laufen“ prototypisch verwirklicht. So wird auch die europäische Anforderung des Once-Only-Principles umgesetzt.

Die Erfahrungen aus der Vorbereitung und Umsetzung dieser Projekte haben gezeigt, dass für eine weitere Verknüpfung und Digitalisierung von Familienleistungen die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden müssen.

Dabei haben wir uns folgende Eckpunkte gesetzt:

1. Im Fokus stehen zunächst vier Leistungen, die für Geburten in einem Kombiantrag gebündelt werden: Geburtsanzeige, Kindergeld nach dem EStG, Elterngeld und für Familien mit kleinen Einkommen Kinderzuschlag.
2. Die kombinierte Beantragung dieser Leistungen der Verwaltung soll für die Bürgerinnen und Bürger sukzessive über eine einheitliche Online-Anwendung möglich sein.
3. Die Online-Anwendung ist für die Bürgerinnen und Bürger ein zusätzliches Angebot neben den bereits bestehenden Beantragungsmöglichkeiten dieser Leistungen.
4. Die Fachverantwortlichkeit für das jeweilige Verwaltungsverfahren bleibt davon unberührt.
5. Die Bürgerinnen und Bürger sollen für diese unterschiedlichen Anträge die notwendigen Nachweise möglichst nicht selbst beibringen müssen. Mit ihrer Einwilligung sollen die verantwortlichen Stellen die erforderlichen Daten selbst per Einzel- oder automatischem Registerabruf beziehen, unter Wahrung der Anforderungen insbesondere der DSGVO.
6. Dafür sind vom Bund insbesondere folgende rechtliche Voraussetzungen für eine darauf folgende flächendeckende technische Einführung zu schaffen:
 - a) Ermöglichung des einwilligungsbasierten, bereichsspezifischen Datenabrufs - insbesondere durch Schaffung von Rechtsgrundlagen
 - b) Regelungen zur Nutzung des bereits gesetzlich normierten rvBEA-Verfahrens für den Abruf von Entgelt Daten bei den Arbeitgebern auch für Elterngeld und Kinderzuschlag (SGB IV)



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

- c) Regelungen zum elektronischen Datenaustausch zwischen Elterngeldstellen, Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und gesetzlichen Krankenkassen (SGB V)
- d) Notwendige Anpassungen in den jeweiligen Fachgesetzen wie Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wollen einen entsprechenden Gesetzentwurf bis März 2020 vorlegen.